

3. 4. 5. 6. und 7) Nachträge zu der Verordnung über die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande.

Mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 26. Dezbr. 1851 die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande betreffend, Nr. 115. sub 5 der Gesammmlung) bringen wir folgende von einzelnen Vereinerreglungen auf Grund des vereinbarten Vorbehalts getroffene Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

I. für die freie Stadt Frankfurt und deren Verelch

welch das bisherige Kontrolleverfahren hinsichtlich der Artikel: Kaffee, Zucker und baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stußwaaren und Zeuge vom 1. Februar dieses Jahres ab aufhören, wogegen für Wein und Branntwein überhaupt, für Tabak aber noch zur Zeit die bisherige Binnenkontrolle beibehalten werden wird.

II. Im Kurfürstenthum Hessen

welch die Aufhebung der Binnenkontrolle ebenfalls erst vom 1. Februar dieses Jahres ab zur Ausführung kommen, und werden endlich

III. Im Königreiche Preußen

die auf die Waarenkontrolle im Binnenlande früher bestandenem Vorschriften (§§. 93—97. der Zollordnung) in folgenden Distrikten und für nachbezeichnete Waarenartikel auch fernere noch in Anwendung bleiben, als:

1) Rheinprovinz:

- a) in Beziehung auf den Verelch mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten gemischten Stußwaaren und Zeugen die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saaburg und Trier;
- b) in Bezug auf den Verelch mit Kaffee sämmtliche Kreise des Neglerungsbezirktes Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie die Kreise Wesel, (Neos) Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; fernere die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Belsenkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis), Jülich, Düren, Monjoie und Matmedy des Neglerungsbezirktes Aachen, der Kreis Prüm des Neglerungsbezirktes Trier und die Kreise Köln (Stadt und Landkreis) und Bergheim des Neglerungsbezirktes Köln;
- c) in Beziehung auf den Verelch mit Wein: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saaburg und Trier (Neglerungsbezirk Trier), sowie die Wein bauenden Gemeinden der Kreise. Venn und Sieg (Neglerungsbezirk Köln), Neuwied, Ahrwei-